

## Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2011



# Fernkurs

## Lehrbrief Nr. 27

## EST 10

**IWS – Dr. Bannas GbR**

Hauptstraße 91  
74821 Mosbach  
Tel. 06261 18942  
Fax 06261 14090

E-Mail: [info@iws-institut.de](mailto:info@iws-institut.de)  
[www.iws-institut.de](http://www.iws-institut.de)  
[www.steuerlehrgaenge.com](http://www.steuerlehrgaenge.com)

**Gesellschafter:**

IWS Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH  
Amtsgericht Mannheim HRB 441412  
Geschäftsführer: Thomas Fränznick

Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH  
Amtsgericht Köln HRB 36920  
Geschäftsführer: Andreas Wellmann

**Bankverbindung:**

Sparkasse Neckartal-Odenwald  
Konto-Nr. 4 368 262  
BLZ 674 500 48

# Fernlehrgang

---

Lehrbrief Nr. 10 zur Sammlung Einkommensteuer

---

## Inhalt

<b>I. Examensrelevantes Wissen.....</b>	<b>3</b>
1.1 Differenzierung zwischen Renten und dauernden Lasten.....	3
1.2 Einteilung der Renten und dauernden Lasten .....	3
1.3 Veräußerungsrenten .....	3
1.4 Die Versorgungsleistung.....	7
1.5 Die Unterhaltsrente .....	10
1.6 Prüfungsreihenfolge .....	10
1.7 Sozialversicherungsrenten.....	11
1.8 Betriebliche Altersversorgung.....	14
<b>II. Examensrelevante Fälle.....</b>	<b>17</b>
<b>III. Lösungen.....</b>	<b>18</b>

# I. Examensrelevantes Wissen

Sämtliche Fragen zum Thema Renten sind in dem neuen, sog. 4. Rentenerlass vom 11.03.2010, BStBl I S. 227, Beck'sche Erlasse 10/5 (BMF neu), geregelt. Das alte BMF-Schreiben vom 16.09.2004 (BMF alt) hat nur noch Bedeutung für Versorgungsrenten, die auf einer vor dem 01.01.2008 vollzogenen Vermögensübertragung beruhen.

## 1.1 Differenzierung zwischen Renten und dauernden Lasten

Dauernde Lasten liegen vor, wenn die Leistungen abänderbar sind. Renten gelten als vereinbart, wenn die Leistungen unabänderbar sind (BMF alt Rz. 47). Die Differenzierung hat im Rahmen der §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG Bedeutung.

## 1.2 Einteilung der Renten und dauernden Lasten

### 1.2.1 Welche Arten von Renten und dauernden Lasten gibt es?

Renten und dauernde Lasten werden in vier Gruppen eingeteilt:

- Veräußerungsrenten/-lasten;
- Versorgungsleistungen (die bisherige Unterscheidung zwischen Renten und dauernden Lasten existiert nach neuem Recht nicht mehr);
- Unterhaltsrenten/-lasten;
- Sonstige (z.B. Sozialversicherungsrenten, Schadensersatzrenten u.ä.).

## 1.3 Veräußerungsrenten

### 1.3.1 Was sind die Voraussetzungen einer Veräußerungsrente?

Wir werden im Folgenden nur noch von der Veräußerungsrente reden, da eine Veräußerungslast so gut wie nie vorkommt. Eine Veräußerungsrente liegt vor, wenn die Parteien die Rente als **Gegenleistung** vereinbart haben (vgl. BMF neu Rz. 65 ff.).

**Beispiel:** V veräußert in 2010 an K eine Steuerberaterpraxis. Sie vereinbaren als Gegenleistung für die Übertragung eine lebenslängliche Rente, die K an V zu zahlen hat. Hier liegt eine typische Veräußerungsrente vor. Der Kaufpreis für die Praxis wird in Form monatlicher Rentenzahlungen erbracht.

Eine Rente, die unter Fremden vereinbart wird, ist regelmäßig eine Veräußerungsrente, da Fremde in der Regel einen Kaufpreis vereinbaren.

### 1.3.2 Wie errechnen die Parteien den "Wert" der Rente als Gegenleistung?

Der Wert einer Rente (sog. Rentenbarwert) kann wahlweise nach versicherungsmathematischer Methode oder nach steuerlichem Bewertungsrecht ermittelt werden (BMF neu Rz. 69). Für die Klausur kommt nur die Ermittlung nach Bewertungsrecht in Frage. Hierzu stehen spezielle Tabellen zur Verfügung (Beck'sche Steuererlasse 200 § 12/1 und 14/1). Die Barwerttabellen haben sich durch die Reform des Erbschaftssteuerrechts ab 2009 erheblich geändert. Sie werden künftig jährlich an die geänderte Lebenserwartung angepasst.

**Beispiel:** Wie Beispiel oben; Der Wert der Steuerberaterpraxis beträgt circa 350.000 €. V ist zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlungen 60 Jahre alt. Die Parteien vereinbaren eine Leibrente in Höhe von 2.400 € monatlich.

In der Tabelle Beck 200 § 14/1 finden Sie unter der Spalte "Männer" und "vollendetes Lebensalter 60" den Vervielfältiger 12,590. Dieser bezieht sich immer auf die Jahresleistung. Im vorliegenden Fall beträgt der Rentenbarwert somit  $(2.400 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 12,590 =)$  362.592 €. Geringe Abweichungen - wie im vorliegenden Beispiel - sind dabei ohne Bedeutung.

Der Rentenbarwert stellt für V den Veräußerungspreis (siehe § 16 EStG) und für K die Anschaffungskosten der Praxis dar.

### 1.3.3 Wie ist der Barwert einer Zeitrente zu errechnen?

Der Barwert wird ebenfalls anhand der o. g. Tabellen ermittelt.

**Beispiel:** V veräußert an K ein Mietwohngrundstück gegen eine 20 Jahre lang zu zahlende monatliche Rente in Höhe von 2.000 €. Gem. Tabelle 7 a.a.O. beträgt bei einer Laufzeit von 20 Jahren der Vervielfältiger 12,279. Damit beträgt der Rentenbarwert  $(2.000 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 12,279 =)$  294.696 €.

Der Vervielfältiger muss stets mit dem Jahreswert multipliziert werden. Dies gilt auch dann, wenn zum Beispiel die Rentenzahlung erst z.B. im Juli eines Jahres beginnt.

### 1.3.4 Wie muss der Erwerber eines Wirtschaftsguts die Rentenzahlungen im Falle einer Veräußerungsrente behandeln?

Die Behandlung richtet sich danach, ob das erworbene Wirtschaftsgut im Betriebsvermögen oder im Privatvermögen gehalten wird. Im Falle des Erwerbs von Betriebsvermögen ist der Barwert zum einen als Anschaffungskosten zu aktivieren, zum anderen die Verpflichtung zur Zahlung der Rente zu passivieren. Zu jedem Bilanzstichtag ist die Rentenverbindlichkeit neu zu berechnen. Die laufenden Rentenzahlungen sind als Aufwand zu behandeln.

**Beispiel:** V verkauft an K Ende 2010 ein Grundstück (Lagerplatz, Privatvermögen) gegen eine Leibrente in Höhe von 6.000 € monatlich. V ist bei Beginn der Rentenzahlungen 60 Jahre alt.

Der Rentenbarwert beträgt  $(6.000 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 12,590 =)$  906.480 €. In der Bilanz 2010 aktiviert K den Lagerplatz mit 906.480 €. Die Rentenverpflichtung passiviert er in gleicher Höhe (BS: Grundstück an Rentenverpflichtung 906.408 €). Der Vorgang ist in 2010 ohne Gewinnauswirkung.

In der Bilanz 2011 verringert sich die Rentenverpflichtung. Der Vervielfältiger für einen 61-jährigen beträgt nur noch 12,330. Die Rentenverbindlichkeit ist somit in Höhe von  $(6.000 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 12,330 =) 887.760 \text{ €}$  zu passivieren. Die Minderung der Rentenverbindlichkeit um  $(906.408 \text{ €} \text{./.} 887.760 \text{ €} =) 18.648 \text{ €}$  ist Ertrag (BS: Rentenverbindlichkeit 18.648 € an Ertrag 18.648 €). Gleichzeitig ist die Rentenzahlung in voller Höhe  $(6.000 \text{ €} \times 12 =) 72.000 \text{ €}$  als Betriebsausgabe zu buchen (BS: Rentenaufwand 72.000 € an Bank 72.000 €).

Bei Wirtschaftsgütern des Privatvermögens ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Ertragsanteil der Rente als Werbungskosten abzugsfähig. Der Ertragsanteil ist bei Leibrenten der Tabelle des § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG, bei abgekürzten Leibrenten der Tabelle § 55 EStDV zu entnehmen (BMF neu Rz. 71).

**Beispiel:** V veräußert im Juli 2010 an K ein Mietwohngrundstück gegen eine monatliche Leibrente in Höhe von 4.000 €. V hat im VZ 2010 das 60. Lebensjahr vollendet.

Der Barwert (= Anschaffungskosten für K) beträgt  $(4.000 \text{ €} \times 12 \times 12,590 =) 604.320 \text{ €}$ . K hat Werbungskosten in Höhe des Ertragsanteils der Rente  $(4.000 \text{ €} \times 6 \text{ Monate} \times 22 \%) = 5.280 \text{ €}$ .

Im Gegensatz zum Rentenbarwert wird der Ertragsanteil nur einmal berechnet und bleibt für alle Jahre gleich (§ 22 EStG: "Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr ...")

**Beispiel:** Im obigen Beispiel beträgt der Ertragsanteil auch in den folgenden Jahren 22 %.

### 1.3.5 Wie ist die Behandlung im Falle einer Veräußerungslast?

Auch bei einer Veräußerungsrente kann zwischen einer Leibrente (= gleich bleibende Leistungen) und einer dauernden Last (= abänderbare Leistungen) unterschieden werden. Eine dauernde Last dürfte in Veräußerungsfällen nur selten vorkommen, da die Parteien eine gleich bleibende monatliche Zahlung benötigen, um einen präzisen Barwert (= Kaufpreis) zu ermitteln.

Auch im Falle einer dauernden Last werden die Werbungskosten nach § 22 EStG bzw. § 55 EStDV ermittelt (BMF neu Rz. 69).

**Beispiel:** Im obigen Beispiel beträgt die monatliche Leistung 4.000 €, der Ertragsanteil  $(22 \%) = 880 \text{ €}$ . Damit besteht die monatliche Zahlung aus 880 € Zins und 3.120 € Tilgung. Die Tilgung ist im Privatbereich ohne steuerliche Auswirkung, der Zinsanteil stellt bei Vermietung des Mietwohngrundstücks Werbungskosten dar (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Es ist vom Ergebnis her gleichgültig, ob die Parteien eine Rente oder eine dauernde Last vereinbaren. In beiden Fällen sind pro Monat 880 € als Zinsen = Werbungskosten abzugsfähig.

### 1.3.6 Wie muss der Veräußerer die Rentenzahlungen behandeln?

Der Veräußerer muss die Rentenzahlungen grundsätzlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil versteuern. Dies gilt sowohl für die Veräußerung von Privatvermögen als auch für die Veräußerung von Betriebsvermögen (zum Problem des Wahlrechts bei Betriebsveräußerung siehe Skript § 16 EStG).

**Beispiel:** Im obigen Beispiel muss V pro Monat (4.000 € x 22%=) 880 € versteuern.

V kann den Werbungskostenpauschbetrag des § 9a Nr. 3 EStG i.H. von 102 € in Anspruch nehmen.

Haben die Parteien eine dauernde Last vereinbart, ist zwar der Ertragsanteil nach § 22 EStG zu ermitteln, die Versteuerung erfolgt aber über § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (BMF neu Rz. 75), da die Vorschrift des § 22 EStG direkt nur für Renten anwendbar ist. Für den Veräußerer hat dies den Vorteil, dass er die Abgeltungsteuer in Anspruch nehmen kann (§ 32d Abs. 1 EStG).

**Beispiel:** Vereinbaren die Parteien im obigen Beispiel ausdrücklich die Geltung des § 323 ZPO, so liegt eine dauernde (Veräußerungs-)Last vor. Der Ertragsanteil beträgt unverändert 22 %. Die Besteuerung erfolgt aber über § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

## 1.4 Die Versorgungsleistung

### 1.4.1 Welche entscheidende Änderung gibt es bei den Versorgungsrenten ab VZ 2008?

Bei den so genannten Versorgungsleistungen handelt es sich um ein sehr altes Rechtsinstitut, das ursprünglich aus der Landwirtschaft kommt. Die Eltern übertrugen regelmäßig noch zu Lebzeiten ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf die Kinder. Im Gegenzug mussten sich diese verpflichten, an die Eltern eine lebenslange Versorgung zu leisten. Im Laufe der Zeit wurde dieses Rechtsinstitut der so genannten Übergabeverträge auf die Übertragung von Betrieben, Kapitalgesellschaften, Wertpapieren, Immobilien und ähnlichem Wirtschaftsgütern ausgedehnt (vgl. den alten Rentenerlass vom 16.09.2004).

Es handelt sich somit bei den Übergabeverträgen um ein Rechtsinstitut der vorweggenommenen Erbfolge. Die Übertragung des Betriebs etc. erfolgt im Kreise der Familie unentgeltlich. Die Zahlung der Versorgung erfolgt aus privaten Gründen.

Mit Wirkung ab dem Jahr 2008 wurde das Rechtsinstitut wieder auf seinen ursprünglichen Zweck reduziert.

Für Übertragungen, die **nach** dem **31.12.2007** erfolgen, wurde die steuerliche Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG n.F. völlig neu geregelt. Für Übertragungen, die vor dem 1.1.2008 erfolgten, bleibt die alte Rechtslage weiterhin maßgebend (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a.F.). § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG i.d.F. des JStG 2008 sieht vor, dass die Versorgungsleistungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Eine Unterscheidung zwischen voll abzugsfähigen Versorgungsleistungen und eine als Sonderausgaben abziehbare Leibrente entfällt für Verträge, die nach dem 31.12.2007 abgeschlossen werden.

Klarstellend ist jetzt in § 22 Nr. 1b EStG ausdrücklich geregelt, dass der Sonderausgabenabzug beim Übernehmer des Vermögens spiegelbildlich (korrespondierend) zur Besteuerung der Versorgungsleistungen als sonstige Einkünfte beim Empfänger, d.h. beim Übergeber des Vermögens, führt.

### 1.4.2 Welche Prinzipien gelten für die Übergabeverträge nach neuem Recht?

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG n.F. liegt ein Übergabevertrag nur (noch) vor, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder eine mindestens 50 %ige Beteiligung an einer GmbH übertragen werden.

### 1.4.3 Wie muss die monatliche Rente beschaffen sein?

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG muss die Versorgungsleistungen lebenslang gewährt werden. Vereinbaren die Parteien eine zeitlich beschränkte Rente, so kann ein Übergabevertrag mit Versorgungsleistung nicht vorliegen. In diesem Fall ist stets von einer Veräußerungsrente auszugehen (BMF neu Rz. 57).

### 1.4.4 Welche Voraussetzungen muss der Empfänger der Versorgung erfüllen?

Der Empfänger der Versorgungsleistung muss unbeschränkt steuerpflichtig sein. Hier ist die Vorschrift des § 1a Abs. 1 Nr. 1a EStG zu beachten. Danach gilt ein Versorgungsempfänger auch dann als unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er in Europa seinen Wohnsitz hat, die Versorgungsleistung in seinem Wohnsitzstaat versteuert und dies nachgewiesen wird.

#### 1.4.5 Kann auch der Teil eines Betriebes übertragen werden?

Da Versorgungsleistungen stets zu einer unentgeltlichen Übertragung führen, gelten die Grundsätze des § 6 Abs. 3 Satz 2 EStG. Danach ist es bei einer vorweggenommenen Erbfolge auch möglich, nur Teile eines Betriebs zu übertragen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG (BMF neu Rz. 8). Das gleiche gilt für die Übertragung von Teilen eines Mitunternehmeranteils.

#### 1.4.6 Welche Probleme entstehen bei der Übertragung von Anteilen an einer GmbH?

Zu einer begünstigten Vermögensübertragung im Zusammenhang mit Versorgungsleistungen führt nur die Übertragung eines mindestens 50 % betragenden Anteils an einer GmbH (BMF neu Rz. 15). Hierunter fällt auch die Unternehmergeellschaft nach § 5a GmbH-Gesetz sowie europäische Gesellschaftsformen, die der deutschen GmbH entsprechen.

Der Übertragende muss vor der Übertragung Geschäftsführer der GmbH gewesen sein und diese Tätigkeit nach der Übertragung aufgeben. Der Übernehmende muss nach der Übertragung Geschäftsführer der GmbH sein. Dabei ist es unschädlich, wenn er schon vor der Übertragung Geschäftsführer war. Gibt der Beschenkte seine Geschäftsführer-Tätigkeit später auf, kann er ab diesem Zeitpunkt die Versorgungsleistungen nicht mehr als Sonderausgaben abziehen (BMF neu Rz. 18).

#### 1.4.7 Muss das übertragene Vermögen ausreichen, um die Versorgungsleistungen zu finanzieren?

Bereits nach altem Recht war es erforderlich, dass das übertragene Wirtschaftsgut genügend Erträge abwirft, um auf mittlere Sicht die Versorgung erwirtschaften zu können. Dieser Grundsatz gilt auch für die Übergabeverträge nach neuem Recht (BMF neu Rz. 26 ff.). Dabei wird in der Regel der Gewinn des Jahres der Vermögensübertragung und der beiden vorangegangenen Jahre herangezogen (BMF neu Rz. 34).

Führt der Übernehmer des Betriebs diesen weiter, so gilt die Vermutung, dass die Erträge ausreichen, die Versorgung zu erwirtschaften (BMF neu Rz. 29).

#### 1.4.8 Was geschieht, wenn der übertragene Betrieb veräußert oder umgewandelt wird?

Wird der übertragene Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder Anteil an einer GmbH später veräußert, so ist dies für den Abzug der Versorgungsleistungen unschädlich, wenn der Erlös dazu verwendet wird, wieder ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu erwerben (BMF neu Rz. 36 ff.). Dies gilt auch, wenn der übertragene Betrieb umgewandelt wird und der neue Betrieb wieder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1a EStG erfüllt.

**Beispiel:** Der Vater hat in 2010 einen Anteil an einer Anwaltssozietät (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) auf seine Tochter unentgeltlich gegen eine Versorgungsleistung übertragen. In 2011 wird die Sozietät in eine GmbH und Co. KG umgewandelt.

Da es sich auch bei der GmbH und Co. KG um eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG handelt, ist die Umwandlung unschädlich.

#### 1.4.9 Was sind die steuerlichen Folgen einer Versorgungsleistungen?

Da § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG nicht mehr zwischen einer Leibrente und einer dauernden Last unterscheidet, kann die Versorgungsleistung stets in vollem Umfang abgezogen werden (BMF neu Rz. 59 ff.). Werden allerdings abänderbare Versorgungsleistungen vereinbart, so müssen auch die geänderten Versorgungsleistungen stets aus den Gewinnen des Unternehmens erwirtschaftet werden können. Ist dies nicht der Fall, so liegt insoweit eine steuerlich unbeachtliche Unterhaltsrente vor (BMF neu Rz. 61).

Der Empfänger muss die Versorgungsleistungen korrespondierend nach § 22 Nr. 1b EStG versteuern.

Die Übertragung des Betriebs etc. erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, so dass die Grundsätze des § 6 Abs. 3 EStG anzuwenden sind. Dies schließt jedoch nicht aus, dass neben der Versorgungsleistung auch noch Ausgleichszahlungen vereinbar werden, die zu einem Entgelt führen können (vgl. Lehrbrief zur vorweggenommenen Erbfolge).

Achtung! Auch wenn die Zahlung der Versorgungsleistung im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs etc. steht, darf die Versorgungsleistungen niemals als Betriebsausgabe abgezogen werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG ist lex specialis zu § 4 EStG).

## 1.5 Die Unterhaltsrente

### 1.5.1 Was sind die Voraussetzungen einer Unterhaltsrente?

Eine Unterhaltsrente liegt dann vor, wenn die Rente / dauernde Last mehr als doppelt so viel wert ist wie der übertragene Gegenstand (BMF neu Rz.66 am Ende).

**Beispiel:** Ein 60 jähriger Onkel überträgt in 2010 auf seinen Neffen ein Baugrundstück (Wert 20.000 €) gegen eine monatliche Leibrente in Höhe von 2.000 €. Der Barwert ( $2.000 € \times 12 \times 12,590 = 302.160 €$ ) ist mehr als doppelt so hoch wie der Wert des Grundstücks. Damit liegt eine Unterhaltsrente vor.

**Beispiel:** Wie oben. Das Grundstück ist 250.000 € wert, die Rente beträgt 200 € monatlich. Der Barwert ( $200 € \times 12 \times 12,590 = 30.216 €$ ) beträgt nur ca. 12 % des Grundstückswerts. Damit liegt keine Unterhaltsrente vor. Es ist zu prüfen, ob teilentgeltliche Veräußerung (Veräußerungsrente) oder ein Übergabevertrag (Versorgungsrente) vereinbart war.

### 1.5.2 Was sind die Folgen einer Unterhaltsrente?

Die Behandlung der Unterhaltsrente ist unproblematisch. Der Leistende hat für das erworbene Wirtschaftsgut keine Anschaffungskosten und kann die Zahlungen steuerlich nicht geltend machen (§ 12 Nr. 2 EStG); der Empfangende muss die Unterhaltsrente nicht versteuern (nicht steuerbarer Zufluss im Privatvermögen).

In der Klausur sollten Sie die Unterhaltsrente nur prüfen, wenn Leistung (Rente) und Gegenleistung (Übertragung eines Wirtschaftsgutes) auffällig voneinander abweichen. Geringe Abweichungen (z.B. Rentenbarwert 251.678 €, Wert des übertragenen Betriebs 240.000 €) sind grundsätzlich ohne Bedeutung.

Bei Vorliegen einer Unterhaltsrente ist § 33a EStG zu prüfen (vgl. Lehrbrief zu den außergewöhnlichen Belastungen).

## 1.6 Prüfungsreihenfolge

Zuerst ist die Unterhaltsrente zu prüfen. Liegt diese nicht vor, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Übergabevertrag, also eine Versorgungsrente vorliegt. Ist auch dies zu verneinen, liegt in der Regel eine Veräußerungsrente vor.

## 1.7 Sozialversicherungsrenten

### 1.7.1 Was hat sich mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes geändert?

Siehe ausführlich BMF Beck'sche Erlasse § 10/9

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde mit Wirkung ab **VZ 2005** das System der Besteuerung völlig neu gestaltet, da die bisherige Besteuerung mit dem Ertragsanteil als verfassungswidrig beurteilt wurde (umfassend: BMF vom 13.09.2010, Beck'sche Erlasse § 10/9).

Die bisherige Unterscheidung zwischen Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente u.ä. hat keine Bedeutung mehr (BMF a.a.O. Rz. 135).

Entsprechend dem Jahr des Rentenbeginns versteuert jeder Rentner **lebenslang** nur einen bestimmten Teil der Rente (sog. Kohortenprinzip). Der Besteuerungsanteil beginnt in 2005 mit 50 % und erhöht sich jedes Jahr um 2 % (s. Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG).

Nach § 22 Nr. 1 Satz 4 wird für jeden Steuerpflichtigen ein **individueller** steuerfreier Teil berechnet, den er lebenslang beibehält.

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige erhält seit 2001 eine monatliche Altersrente von 1.400 €. Im VZ 2005 wird für ihn ein individueller steuerfreier Teil errechnet: (12 Monate x 1.400 € = 16.800 € x 50 %) = 8.400 €. Der Steuerpflichtige versteuert daher in 2005 (16.800 € ./ 8.400 € =) 8.400 €.

**Fortführung des Beispiels:** Steigt die Rente in 2010 auf 1.500 €, dann versteuert er:

12 Monate x 1.500 €		18.000 €
persönlicher Freibetrag	./.	<u>8.400 €</u>
steuerpflichtig		9.600 €

Beginnt die Rentenzahlung in 2005 oder später dann errechnet sich der steuerfreie Teil ab dem Jahr, das dem Rentenbeginn folgt (§ 22 Nr. 1 Satz 5 EStG).

**Beispiel:** Der Steuerpflichtige bekommt ab November 2009 eine Altersrente von 800 € monatlich. In 2009 versteuert er (2 Monate x 800 € x 58 % =) 928 €. In 2010 bekommt er einen lebenslangen steuerfreien Teil in Höhe von 4.032 €. Dieser errechnet sich wie folgt:

12 Monate x 800 €		9.600 €
steuerpflichtig 58 %	./.	<u>5.568 €</u>
steuerfreier Teil		4.032 €

### 1.7.2 Welche Auswirkungen haben Rentenerhöhungen?

Regelmäßige Anpassungen führen nach § 22 Nr. 1 Satz 7 EStG zu keiner Veränderung des lebenslangen steuerfreien Teils. Dies führt aber dazu, dass im Ergebnis die Rentenerhöhungen künftig zu 100% besteuert werden.

**Beispiel:** Ein Rentner bekommt seit November 2008 eine monatliche Rente in Höhe von 1.000 €. Ab August 2010 erhöht sich die Rente aufgrund regelmäßiger Anpassung auf 1.030 €.

Der steuerfreie Teil der Rente ist auf der Basis der Rente 2009 zu ermitteln:

12 Monate x 1.000 €		12.000 €
steuerpflichtig 56 %	./.	<u>6.720 €</u>
steuerfreier Teil		5.280 €

In 2010 versteuert der Rentner wie folgt:

Januar bis Juli (1.000 € x 7 Monate =)		7.000 €
August bis Dezember (1.030 € x 5 Monate =)		<u>5.150 €</u>
Summe		12.150 €
Steuerfreier Teil (unverändert)	./.	<u>5.280 €</u>
Steuerpflichtig		6.870 €

### 1.7.3 Welche Auswirkungen haben Veränderungen des Jahresbetrags der Rente?

Nach § 22 Nr. 1 Satz 6 EStG ist in Fällen, in denen keine regelmäßige Anpassung vorliegt (z.B. Kürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte; Tod des Ehegatten), der steuerfreie Teil entsprechend zu kürzen.

**Beispiel:** Ein Rentner bekommt seit 2008 eine Rente in Höhe von 1.000 €. Ab Januar 2010 wird die Rente um 300 € wegen Anrechnung anderer Einkünfte gekürzt.

VZ 2009:

12 Monate x 1.000 €		12.000 €
steuerpflichtig 56 %	./.	<u>6.720 €</u>
steuerfreier Teil		5.280 €

VZ 2010:

12 Monate x 700 €		8.400 €
steuerfreier Teil (5.280 € x 700/1.000 =)	./.	<u>3.696 €</u>
steuerpflichtig		4.704 €

### 1.7.4 Wie berechnet sich der steuerfreie Teil, wenn verschiedene Renten aufeinander folgen?

Folgen Renten aus derselben Versicherung (also z.B. Sozialversicherung) aufeinander, so ändert sich der steuerfreie Teil nicht (BMF neu Rz. 163ff.).

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer bekommt ab August 2008 eine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 800 € monatlich. Ab Januar 2010 bekommt er eine Altersrente in Höhe von 1.100 € monatlich.

VZ 2009:

12 Monate x 800 €		9.600 €
steuerpflichtig 56 %	./.	<u>5.376 €</u>
steuerfrei	./.	4.224 €

VZ 2010:

Der steuerfreie Teil errechnet sich grundsätzlich wie bei der Erwerbsminderungsrente; allerdings erfolgt eine relative Anpassung:

12 Monate x 1.100 €		13.200 €
steuerfreier Teil 4.224 € x 1.100/800	./.	<u>5.808 €</u>
steuerpflichtig		7.392 €

## 1.8 Betriebliche Altersversorgung

Die Besteuerung der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung ist in zahlreichen Vorschriften geregelt (siehe BMF vom 31.03.2010, Beck'sche Erlasse § 79/1).

### System der betrieblichen Altersversorgung

#### Direktzusage

In diesem (einfachsten) Fall gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Altersversorgung. Die näheren Voraussetzungen sind im Gesetz zur betrieblichen Altersversorgung geregelt.

Der Arbeitgeber bildet für die Zusage eine Pensionsrückstellung (§ 6a EStG), die seinen Gewinn mindert.

Der Arbeitnehmer muss in seinem aktiven Erwerbsleben die Zusage nicht versteuern.

Die Auszahlung der betrieblichen Rente ist nach § 19 EStG in voller Höhe zu versteuern.

Durch das Alterseinkünftegesetz haben sich hier keine Änderungen ergeben.

#### Direktzusage mit Rückdeckungsversicherung

Häufig schließt der Arbeitgeber eine Versicherung ab, um die spätere Pension finanzieren zu können (Rückdeckungsversicherung).

Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung kann der Arbeitgeber in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend machen.

Im Gegenzug muss er aber die angesparten Beiträge in seiner Bilanz aktivieren.

Der Arbeitnehmer erlangt keine Ansprüche gegen die Rückdeckungsversicherung.

Daher ergeben sich bei der Besteuerung keine Besonderheiten gegenüber der bloßen Direktzusage.

**Direktzusage mit Unterstützungskasse**

Der Arbeitgeber kann die Pensionsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse auslagern. Er zahlt dann monatliche Beiträge an die Unterstützungskasse, die er als Betriebsausgabe geltend machen kann (Lohnaufwand).

Bei Finanzierung über eine Unterstützungskasse bildet der Arbeitgeber keine Pensionsrückstellung. Er aktiviert auch keine Ansprüche gegen die Unterstützungskasse.

Die Rente wird später von der Unterstützungskasse an den Arbeitnehmer gezahlt, ohne dass der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen diese hat (abgekürzter Zahlungsweg).

Bezüglich der Besteuerung der Betriebsrente ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber der bloßen Direktzusage.

**Gehaltsumwandlung § 3 Nr. 63 EStG**

Der Arbeitnehmer kann bis zu 4 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in

- einen Pensionsfonds
- eine Pensionskasse oder in
- eine Direktversicherung

steuerfrei einzahlen.

Pensionsfonds und Pensionskassen sind vom Arbeitgeber unabhängige juristische Personen. Der Arbeitnehmer erwirbt unmittelbar Rentenansprüche gegen den Fonds bzw. die Kasse.

Direktversicherungen sind Lebensversicherungen, die der Arbeitgeber auf das Leben des Arbeitnehmers abschließt. Auch hier erwirbt der AN unmittelbare Ansprüche gegen die LV-Gesellschaft.

Die Direktversicherung muss nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sein, damit § 3 Nr. 63 EStG anwendbar ist.

Wurde die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt, so erhöht sich der Höchstbetrag um 1.800 €

Begünstigt sind allerdings nur Verträge, die eine Rente oder maximal eine Kapitalauszahlung i.H.v. 30 % des angesparten Kapitals vorsehen.

Die Rente ist nach **§ 22 Nr. 5 EStG** (also nicht nach § 19 EStG) in voller Höhe zu versteuern.

**Direktversicherung § 40b  
Abs. 1 EStG a.F.**

Beiträge zu Direktversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, konnten mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % besteuert werden.

Eine Kapitalauszahlung der Direktversicherung ist bei diesen Verträgen steuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Eine Auszahlung in Form einer Rente wird nach § 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil besteuert.

Erfüllen alte Direktversicherungsverträge die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG, so wird ab VZ 2005 § 3 Nr. 63 EStG auf diese Verträge angewandt, wenn der AN nicht bis 30.06.2005 auf die Anwendung verzichtete. Im Falle eines Verzichtes gilt dann weiterhin § 40b EStG. Altverträge, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht erfüllen (=Regelfall), werden weiterhin nach § 40b EStG besteuert.

**(Kapitalgedeckte)  
Pensionskasse  
§ 40b Abs. 1 EStG a.F.**

Neben § 3 Nr. 63 EStG kann der AG Beiträge zu einer Pensionskasse weiterhin pauschal mit 20 % besteuern.

Die Renten aus dieser Pensionskasse sind dann nach § 22 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG nur mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

**Riester-Rente**

Die Riester-Rente gehört nur insoweit zur betrieblichen Altersversorgung, als Anspruchsberechtigte in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert bzw. Besoldungsempfänger sein müssen.

Altersvorsorgebeiträge sind grundsätzlich nach §§ 79 ff. EStG zulageberechtigt. Sie können nach § 10a EStG als Sonderausgabe geltend gemacht werden, wenn dies für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Renten sind nach § 22 Nr. 5 EStG in vollem Umfang zu versteuern.

**Rürup-Rente**

Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG können Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung (Lebensversicherung) im Rahmen der Höchstbeträge des § 10 Abs. 3 EStG als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden.

Renten aus derartigen Verträgen werden – wie Sozialversicherungsrenten – also mit einem steigenden Anteil versteuert (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) aa) EStG).

## II. Examensrelevante Fälle

**Fall 1:** V hat vor vielen Jahren ein Dreifamilienhaus für 200.000 € (Grund und Boden 20.000 €) erworben. Da das Haus renovierungsbedürftig ist, entschließt sich V, das Gebäude an K zu veräußern. Der Kaufvertrag wird am 02.02.2010 geschlossen, Nutzen und Lasten gehen zum 01.03.2010 über. Als Entgelt vereinbaren K und V folgendes: K übernimmt eine auf dem Gebäude lastende und noch voll valutierte Hypothek in Höhe von 200.000 €. K verpflichtet sich außerdem, an den 72-jährigen V ab 01.03.2010 monatlich eine Leibrente i.H.v. 3.900 € zu bezahlen. Die Parteien gingen davon aus, dass der Grund und Boden 10 % des Kaufpreises ausmacht. Die Mieteinnahmen betragen pro Monat 1.400 €.

*Wie haben K und V diesen Vorgang im VZ 2010 ertragsteuerlich zu behandeln? (Nebenkosten des Erwerbs wie z.B. GrESt, Notar etc. sind außer Acht zu lassen).*

**Fall 2:** Die Mutter ist zusammen mit zwei weiteren Ärzten Gesellschafterin einer Praxis-GbR. Das Kapitalkonto der Mutter beläuft sich zum 01.01.2010 auf 100.000 €. Der Wert des Praxis-Anteils beträgt 300.000 €. Zum 01.01.2010 überträgt die Mutter die Hälfte ihres Praxis-Anteiles auf ihre Tochter. Die Tochter verpflichtet sich, an die Mutter 60.000 € sowie eine lebenslängliche Versorgung in Höhe von 300 € zu bezahlen.

*Bitte beurteilen Sie die Folgen des Vertrags aus ertragsteuerlicher Sicht.*

### III. Lösungen

#### Fall 1

Da der Vertrag unter Fremden geschlossen wird, handelt es sich um eine Veräußerungsrente. Der Kaufpreis ergibt sich aus der Einmalzahlung und dem Barwert der Rente.

Der Vervielfältiger für Leibrenten von Männern beträgt nach Anlage zu § 14 Abs. 1 BewG (Beck'sche Steuererlasse 200 14/1) bei vollendetem 72. Lebensjahr 8,829.

Rentenbarwert somit ( $12 \times 3.900 \text{ €} \times 8,829 =$ ) 416.145 €. Dass die Rente erst ab März gezahlt wird, ist ohne Bedeutung, da stets der Jahreswert anzusetzen ist.

Der Kaufpreis beträgt somit ( $200.000 \text{ €} + 416.145 \text{ €} =$ ) 616.145 €. Auf das Gebäude entfallen ( $616.145 \text{ €} \times 90\% =$ ) 554.531 €.

Die AfA ergibt sich aus § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG. In den monatlichen Rentenzahlungen ist ein Zinsanteil enthalten, der §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG zu berechnen ist:

Einkünfte gem. § 21 EStG

Mieteinnahmen	14.000 €
AfA ( $554.531 \text{ €} \times 2\% \times 10/12 =$ )	./.
Zinsanteil der Rente ( $10 \times 3.900 \text{ €} \times 13\%$ )	./.
Einkünfte	313 €

Der Veräußerer V muss den in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG versteuern.

Renteneinnahme ( $10 \times 3.900 \text{ €} \times 13\% =$ )	5.070 €
WK-Pauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG	./.
Einkünfte	102 €
	4.968 €

#### Fall 2

Da eine Übertragung unter Angehörigen stattfindet, ist der Fall vorrangig als Übergabevertrag zu prüfen (vgl. BMF neu Rz. 5). Dies schließt aber nicht aus, dass die Parteien eine Teilzahlung neben der Versorgungsleistung vereinbaren (BMF zur vorweggenommenen Erbfolge vom 13.01.1993, BStBl II S. 847, Rz. 7).

Zu prüfen ist, ob bezüglich der 300 € monatlich eine Versorgungsleistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG vorliegt. Die Übertragung eines Mitunternehmeranteils ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als begünstigtes Wirtschaftsgut ausdrücklich aufgeführt. Nach dem Rechtsgedanken des § 6 Abs. 3 Satz 2 EStG ist auch die Übertragung eines Teils eines Mitunternehmeranteils begünstigt.

Grundsätzlich muss die Versorgung aus dem übertragenen Betrieb etc. finanzierbar sein. Angesichts der geringen monatlichen Zahlungen kann dies im vorliegenden Fall unterstellt

werden (Beweiserleichterung gemäß BMF neu Rz. 26 ff.). Die Versorgung wird auch lebenslang gewährt und die Mutter ist in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG). Die Gewährung einer Versorgungsleistung führt somit nicht zu einem Entgelt.

Nach der so genannten Einheitstheorie (BMF zur vorweggenommenen Erbfolge, a.a.O., Rz. 35) ist eine Übertragung eines Mitunternehmeranteils als entgeltlich zu behandeln, wenn das Entgelt größer als das übertragene Kapitalkonto ist. Da der halbe Mitunternehmer Anteil übertragen wird und das übertragene Kapitalkonto somit 50.000 € beträgt, liegt die Teilzahlung über diesem Betrag.

Da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG nicht erfüllt sind (keine Übertragung eines ganzen Mitunternehmeranteils) führt die Teilzahlung bei der Mutter zu einem laufenden Gewinn:

Erlös		60.000 €
übertragenes Kapital	./.	<u>50.000 €</u>
Gewinn		10.000 €

Die Tochter muss die aufgedeckten stillen Reserven in Höhe von 10.000 € in einer Ergänzungsbilanz aktivieren.

Die Tochter kann die monatlichen Zahlungen als Sonderausgabe in Höhe von (12 Monate x 300 € =) 3.600 € pro Jahr geltend machen.

Die Mutter muss nach § 22 Nr. 1b EStG pro Jahr (12 Monate x 300 € =) 3.600 € versteuern.